

Bild von Führich anknüpfen: das ewige Wort legt vor dem Throne Gottes das „Gewand“ der Gottheit ab und begibt sich auf die Erde, um Fleisch zu werden. Für das Auge des Menschen ist nur der Gott-Mensch sichtbar, der die zwei Naturen in der einen Person vereint. Im Allerheiligsten Sakrament geht der Herr noch weiter; hier „latet et humanitas“. Abschließend ist hier noch zu sagen, daß wir als Begründung für gar vieles, was uns an den Menschen von heute erschreckend vorkommt, den faktischen Unglauben verantwortlich machen müssen.

Es wird sich auf jeden Fall auch empfehlen, aus historischen (Agape), pädagogischen (Verhinderung von Zerstreuung unmittelbar nach der Feier) und sozialen Gründen (Liebe zu den armen Kindern) ein gemeinsames Frühstück beizustellen. Gerne wird ein passendes Lokal dafür zur Verfügung gestellt, und erfahrungsgemäß arbeiten auch die Mütter gerne mit durch Übernahme der Arbeit und Beistellung der Lebensmittel. Diese Angelegenheit übergebe man zur Gänze den Frauen; der Priester hat hiefür sowieso keine Zeit (Apg 6, 2).

Zuletzt sei eines nicht vergessen! Die Eltern sollen möglichst mit den Kindern zum Tische des Herrn gehen. Das Kind muß mehr als durch Belehrung durch das Beispiel lernen. Die drei Stücke: Unterricht, Erziehung, Gnadenvermittlung gehören nun einmal zum Begriffe des Religionsunterrichtes. Vergessen wir schließlich auch nicht, daß auch zu diesem guten Werke die Gnade nötig ist; diese aber will erbetet sein.

So habe ich die Mütterabende gehalten. Die Zusammenarbeit mit den Eltern hat gar manches verschüttete Glaubensgut gerettet, hat Freude darüber aufs neue aufleben lassen, daß „das Gezelt Gottes bei den Menschenkindern ist“ (Apg 21, 3), daß es seine „Wonne ist, bei den Menschenkindern zu sein“ (Prov 8, 31), daß „der König uns eingeführt in seine Gemächer“ (Cant 1, 3). Nach einem Mütterabend kam eine Frau zu mir und erzählte von ihrer Erstkommunion, die sie von einer Schwesternschule aus empfangen hatte, daß es die seligste Stunde ihres Lebens gewesen und daß sie damals wie auch ihre Mitschülerinnen so voller Freude gewesen seien, daß sie nur den einen Wunsch hatten, Jesus so bald wie möglich von Angesicht zu Angesicht zu schauen. „Ach, wenn doch dieses Glück in meiner Seele geblieben wäre“, sagte die Frau. Ich gab zur Antwort: „Es hindert Sie nichts, aber auch gar nichts daran, sich dieses Glück, so oft Sie nur wollen, aufs neue zu verschaffen.“ Non scholae, sed vitae discimus. Das sei auch bei der Vorbereitung auf die Erstkommunion unser Ziel.

Stift St. Florian (O.-Ö.).

Dr. B. E. K r a h l, O. Cist.

Trauungen durch Aushilfspriester. Pfarrer N. an der Wallfahrtskirche X. will zur goldenen Hochzeitsfeier seiner Eltern nach Hause fahren. Da er voraussichtlich ein paar Tage ausbleiben wird, betraut er den Kaplan mit seiner Vertretung und delegiert ihn auch für alle allfälligen Trauungen. Am Tage nach der Abreise des Pfarrers wird

der Kaplan telegraphisch zum Militärdienst einberufen. In aller Eile schickt er in das benachbarte Kloster um einen Pater zur Aushilfe. In der Aufregung vergißt er aber, die Delegation für eine inzwischen angemeldete Trauung zu geben. Der Guardian des Klosters sendet einen Pater, der dann die Trauung vornimmt. Ist die Ehe gültig?

Nach geltendem Recht (can. 1069, § 1) kann der trauungsberechtigte Pfarrer und der Ortsordinarius eine allgemeine Trauungsvollmacht nur seinen Hilfspriestern (vicarii cooperatores) für die Pfarre geben, an der sie angestellt sind. Der Ausdruck vicarius cooperator findet sich im Kodex in den can. 472, 2; 476, § 1, 2, 3, 4, 5, 8; 477, § 2; 478, § 2 und 1096, § 1. Gleichbedeutend damit sind die im can. 415, § 5, genannten „designati coadiutores“ des Pfarrers einer Kapitelkirche, die zugleich Pfarrkirche ist. An allen diesen Stellen handelt es sich um Priester, die dem Pfarrer vom Ortsordinarius als Gehilfen beigegeben und auf Grund ihres Amtes (ratione officii) verpflichtet sind, die Tätigkeit des Pfarrers zu ergänzen und ihn in seinem gesamten pfarrlichen Dienst zu unterstützen (can. 476, § 6). Der Grund ihrer Anstellung ist nicht in den persönlichen Verhältnissen des Pfarrers, sondern in den Verhältnissen der Pfarre (z. B. große räumliche Ausdehnung, große Seelenzahl usw.) gelegen. Sie werden Kooperatoren, Kapläne oder Vikare genannt und sind entweder für die ganze Pfarre oder nur für einen bestimmten Teil bestellt (can. 476, § 2). Im letzteren Falle werden sie Rektoren, Lokalkapläne, Expositi oder Stationskapläne genannt. Alle Genannten sind zu den sogenannten Hilfspriestern zu zählen. Ihre Rechte und Pflichten sind nach can. 476, § 6, aus den Diözesanstatuten, dem bischöflichen Anstellungsdekret* und dem Auftrage, den der Pfarrer ihnen erteilt, zu ersehen. Ob sie nach dem allgemeinen Rechte ein Amt im eigentlichen Sinne und damit eine ordentliche stellvertretende Gewalt haben, ist strittig (vgl. H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 2. Aufl., 1950, Erklärung zu can. 476, § 6). Jedenfalls aber können sie nach wiederholter Erklärung der Kodex-Interpretationskommission (13. IX. 1933, Apollinaris, VII, 77; 31. I. 1942, AAS XXXIV, 50) nicht schon kraft ihres Amtes (ratione officii) gültig trauen, sondern müssen dazu delegiert werden. Zu den vicarii cooperatores sind auch die sogenannten Aushilfskapläne oder Aushilfsseelsorger zu rechnen, wie sie z. B. in der Diözese Seckau für Pfarren, an denen keine eigentliche Kaplanstelle systemisiert ist, bestellt werden. Sie haben wie die anderen Kapläne für eine längere Zeit den Pfarrer kraft ihres Amtes in der Seelsorge zu unterstützen und können daher wie diese vom Pfarrer oder vom Ortsordinarius allgemein zur Vornahme von Trauungen delegiert werden. Alle mit allgemeiner Trauungsvollmacht ausgestatteten Hilfspriester können, wie die Kodex-Interpretationskommission am 28. XII. 1927 erklärte (AAS XX, 61), einzelne Priester für bestimmte Trauungen subdelegieren.

Verschieden von den genannten Hilfspriestern sind solche Priester, die gelegentlich in der Pfarrseelsorge Aushilfe leisten (z. B. ein Ordenspriester, ein geistlicher Professor u. dgl.) und daher Aushilfspriester im engeren Sinne genannt werden können. Für einzelne

bestimmte Trauungen können sie vom Pfarrer oder Ortsordinarius wie jeder andere Priester delegiert werden und sie können diese Vollmacht, wie die obzitierte Erklärung der Kodex-Interpretationskommission besagt, auch an andere Priester subdelegieren, falls ihnen dies von ihrem Deleganten ausdrücklich gestattet wurde. Eine allgemeine Trauungsbefugnis besitzt ein Aushilfspriester dann, wenn er als Vertreter (*vicarius substitutus*, can. 474) des Pfarrers, der seine Pfarre über eine Woche verlassen will, vom Ortsordinarius approbiert ist (can. 465, § 4). In diesem Falle hat er in seelsorglicher Hinsicht alle Rechte und Pflichten des Pfarrers, soweit der Ortsordinarius oder der Pfarrer bei seiner Bestellung keine Einschränkung gemacht hat. Die Befugnis, Ehen zu assistieren, ist in diesem Falle mit der amtlichen Stellung verbunden und hat daher den Charakter einer ordentlichen stellvertretenden Gewalt. Sie kann daher, wie eine Erklärung der Kodex-Interpretationskommission vom 20. V. 1923 (AAS XVI, 114 ad V) besagt, für einzelne Fälle an bestimmte Priester delegiert werden. In gleicher Weise kann ein Priester, der einen Pfarrer vertritt, der aus wichtigen Gründen seine Pfarre unerwartet über eine Woche verlassen muß, auch schon vor der Approbation durch den Ordinarius gültigerweise Ehen assistieren und diese Vollmacht für einzelne Fälle an andere Priester delegieren (vgl. can. 465, § 5). Wenn aber ein Pfarrer voraussichtlich weniger als eine Woche von der Pfarre abwesend sein wird, so hat er für die Tage seiner Abwesenheit für die seelsorglichen Bedürfnisse seiner Pfarrkinder Sorge zu tragen (can. 465, § 6). Die Art und Weise ist seinem Ermessen anheimgegeben. Falls er einen fremden Priester um Aushilfe ersucht, so hat dieser an sich noch keine Trauungsvollmacht. Als gelegentlicher Aushilfspriester hat er kein Vertretungsamt, da zu einem solchen und der damit verbundenen ordentlichen stellvertretenden Jurisdiktion eine gewisse Dauer (objektive Perpetuität, vgl. can. 145, § 1) gehört. Ob er vom Pfarrer *ad universitatem causarum* und damit auch allgemein zur Vornahme von Trauungen delegiert werden kann, wie F. Cappello (*Summa Juris Canonici*, vol. I, 1945, n. 567) meint, muß angesichts des can. 1096, § 1, bezweifelt werden. Ein solcher Aushilfspriester, der nur ein paar Tage in der Pfarre tätig ist, kann nicht als *vicarius cooperator* bezeichnet werden.

Aus dem Gesagten folgt für den vorliegenden Fall, daß Pfarrer N. mit der Erteilung der allgemeinen Trauungsdelegation an seinen Kaplan richtig gehandelt hat. Nicht aber ist dies von seinem Kaplan und dem aushelfenden Pater zu sagen. Abgesehen davon, daß der Kaplan keine Subdelegation für die angemeldete Trauung ausgestellt hat, hätte er für die Aushilfe vom Guardian einen bestimmten Pater erbitten sollen, den er gleichzeitig zur Trauung hätte delegieren müssen. Keinesfalls aber hatte der nicht delegierte Pater in seiner Eigenschaft als gelegentlicher Aushilfspriester ein Trauungsrecht. Die obige Ehe ist daher ungültig und muß konvalidiert, bzw. in der Wurzel geheilt werden.